



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 23

Ausgegeben in Osterode am Harz am 30.06.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Prüfung der Haushaltsjahre 2005 - 2007, Auslegung des Prüfberichts der
Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt 326

Rettungsdienstbedarfsplan, 10. Fortschreibung 327

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bebauungsplan Nr. 54 "Hauptstraße - Mitte", 3. Änderung, Aufstellungsbeschluss und
öffentliche Auslegung 336

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus, Sitzung am 05.07.2011 338

Ratssitzung am 07.07.2011 339

Stadt Herzberg am Harz

Planfeststellung für den Ausbau der Hüttuferstraße, Lückenschluss Radweg im Zuge der
Landesstraße 521 und Ersatzneubau der Sieberbrücke in Herzberg am Harz, Auslegung
des Planfeststellungsbeschlusses 340

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen

Haushaltssatzung 2011 341

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung
über die Auslegung des Prüfberichts der
Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA)
über die Prüfung der Haushaltsjahre 2005 - 2007

Die NKPA hat in der Zeit vom 15.09. bis 30.10.2008 nach § 65 NLO i.V.m. § 121 NGO und dem Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) eine überörtliche Prüfung für die Haushaltsjahre 2005 – 2007 beim Landkreis Osterode am Harz durchgeführt; nach § 2 Abs. 4 NGO hat diese Prüfung festzustellen, ob das Haushalts- und Kassenwesen des Landkreises Osterode am Harz ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Der Prüfungsbericht datiert vom 30.12.2010.

Dem Kreistag des Landkreises Osterode am Harz wurde in seiner Sitzung am 21. Februar 2011 nach § 4 Abs. 4 S. 1 NKPG der wesentliche Inhalt des Prüfberichts bekannt gegeben. In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 08.03.2011 wurden darüber hinaus die Fragen der Kreistagsabgeordneten umfassend beantwortet.

Der Prüfbericht der NKPA liegt gemäß §§ 121 NGO i.V.m. § 5 Abs. 2 NKPG und § 65 NLO in der Zeit vom

01.07.2011 bis 11.07.2011

im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz, Raum A 2.02, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 21. Juni 2011

Bernhard Reuter
Landrat



Rettungsdienstbedarfsplan des
Landkreises Osterode am Harz
10. Fortschreibung

1. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Osterode am Harz als Rettungsdienststräger hat den Rettungsdienst gemäß § 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit sicherzustellen. Er unterteilt sich wie folgt:

1.1 Notfallrettung

Der Rettungsdienst hat bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern.

1.2 Intensivtransport

Der Rettungsdienst hat lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen.

1.3 qualifizierter Krankentransport

Der Rettungsdienst hat sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.

1.4 Träger des Rettungsdienstes; Finanzierung

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für das Gebiet des Landkreises Osterode am Harz ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG der Landkreis Osterode am Harz. Das Kreisgebiet stellt gleichzeitig den Rettungsdienstbereich nach § 4 Abs. 1 NRettDG dar. Der Rettungsdienst ist gemäß § 3 Abs. 2 NRettDG eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

Zur Finanzierung des Rettungsdienstes vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes. Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes.

Zur wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes ist der voraussichtliche Bedarf an Rettungsmitteln festzulegen. Hierzu ist gemäß § 4 Abs. 4 NRettDG in Verbindung mit der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom Träger des Rettungsdienstes im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) ein Bedarfsplan aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Hierbei sind nach § 2 BedarfVO-RettD die in der folgenden Bedarfsbemessung aufgeführten Punkte zu beachten.

2. Bedarfsbemessung

2.1 Der Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist so zu bemessen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

2.2 Die Planung der Notfallrettung ist unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse darauf auszurichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort von einem geeigneten Rettungsmittel bei 95 % der Einsätze innerhalb der Eintreffzeit (Zeitraum vom Beginn der Einsatzentscheidung durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels) von maximal 15 Minuten erreicht werden kann.

2.3 Die Bedarfspläne benachbarter Träger des Rettungsdienstes sind aufeinander abzustimmen, um eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

2.4 Bei der Vorhaltung von Notfallkapazitäten ist die Spitzenbelastung im Notfalleufkommen zugrunde zu legen. Jede Rettungswache muss mindestens einen einsatzbereiten Rettungswagen vorhalten.

2.5 Bei der Bedarfsplanung von einsatzbereit vorzuhaltenden Krankenkraftwagen für den qualifizierten Krankentransport ist eine Regeleintreffzeit von 30 Minuten zugrunde zu legen.

3. Rettungsdienstbereich des Landkreises Osterode am Harz

Das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz umfasst eine Fläche von 636 qkm mit einer Einwohnerzahl von 77850 Einwohnern (Stand: 30.06.2010). Die Stadt Osterode am Harz ist mit 23609 Einwohnern der größte Ballungsraum.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang das relativ hohe Durchschnittsalter der Bevölkerung und die Konzentration von Altenheimen, die sich wesentlich auf das Einsatzaufkommen auswirken.

Ein weiterer einsatzbeeinflussender Faktor ist der Tourismus, der ein zeitweilig erhebliches Ansteigen der Einwohnerzahlen nach sich zieht.

4. Verkehrswege

4.1 Straßenverkehrsnetz

Neben einer Vielzahl von Kreis- und Landesstraßen, die das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz durchziehen, sind insbesondere folgende Hauptverkehrsstrecken zu nennen:

B 27 Göttingen – Bad Lauterberg im Harz – Braunlage

B 241 Northeim – Osterode am Harz – Clausthal-Zellerfeld

B 242 BAB-Anschluß Seesen – Bad Grund (Harz) – Harzhochstraße (B 4)

B 243 Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz – B 27/243 - Bad Lauterberg im Harz (4-spurig) –

B 243 Bad Lauterberg im Harz – Nordhausen

4.2 Bahnstrecken

358 Braunschweig – Salzgitter – Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz

357 Göttingen – Northeim – Herzberg am Harz - Bad Lauterberg im Harz, Barbis - Bad Sachsa – Walkenried – Nordhausen

4.3 Verkehrsdichte (Stand: 01.01.2010)

Kfz-Dichte auf 1.000 Einwohner

696

5. Darstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Osterode am Harz und Festlegung der Strukturen und des Bedarfs

5.1 Rettungsleitstelle (RLS)

Standort Osterode am Harz - Katzenstein

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz wird eine Rettungsleitstelle als integrierte Leitstelle gemeinsam mit der Feuerwehr-Einsatzleitstelle betrieben. Sie nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel. Sie ist „rund-um-die-Uhr“ mit mindestens einem Mitarbeiter besetzt.

5.2 Örtliche Einsatzleitung

Die örtliche Einsatzleitung wird bei einem Massenanfall von Verletzten eingesetzt. Sie besteht mindestens aus einer Notärztin oder einem Notarzt, die oder der hierfür besonders fortgebildet sein muss (Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt), und einer technischen Leiterin oder einem technischen Leiter (Organisatorischer Leiter – OrgL)

5.3 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLR)

Der Landkreis Osterode am Harz hat einen ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestellt. Er leitet den Rettungsdienst außerhalb des Einsatzes in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements und ist für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals verantwortlich.

5.4 Einsatzstrategien

Mehrzweckfahrzeug-Strategie:

Der Rettungswagen führt auch den qualifizierten Krankentransport durch.

Nächste-Fahrzeug-Strategie:

Der Rettungswagen, der am schnellsten den Einsatzort erreichen kann, wird eingesetzt.

Intensiv-Transportwagen:

Einsatz der Intensiv-Transportwagen aus Göttingen und Ellrich.

5.5 Rettungswachen (RW) – Beauftragung gem. § 5 NRettDG

5.5.1 Rettungswache Osterode am Harz-Lasfelde mit Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz–Leege

Fahrzeugvorhaltung RW Osterode am Harz–Lasfelde:

- 1 Rettungswagen (RTW),
- 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF),
- 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF), 1 Reserve-Rettungswagen

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 07.00 -19.00 Uhr bei 50
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung NEF: 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugvorhaltung Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz–Leege:

- 1 Rettungswagen (RTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor Mo-So von 06.00 - 20.00 Uhr bei 82
Vorhaltestunden

Bereichsübergreifender Rettungsdienst RW Osterode am Harz-Lasfelde:
Möglichkeit der Mitversorgung von Riefensbeek-Kamschlacken durch RW Clausthal,
Landkreis Goslar

Betreiber RW Osterode am Harz-Lasfelde: Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
Betreiber Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz–Leege: Arbeiter Samariter Bund
(ASB)

5.5.2 Rettungswache Herzberg am Harz

Fahrzeugvorhaltung:

- 1 Rettungswagen (RTW),
- 1 Krankentransportwagen (KTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 06.00-20.00 Uhr bei 45
Vorhaltestunden

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:
Möglichkeit der Mitversorgung des Ortes Rhumspringe, Landkreis Göttingen

Betreiber: DRK

5.5.3 Rettungswache Bad Lauterberg im Harz

Fahrzeugvorhaltung:

- 2 Mehrzweckfahrzeuge (MZF),
- 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Fahrzeugbesetzung 1. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung 2. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor: Mo-So von 06.00-20.00 Uhr bei 50
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung NEF : 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin
(rund-um-die-Uhr)

Betreiber: ASB

5.5.4 Rettungswache Bad Sachsa

Fahrzeugvorhaltung:

- 1 Rettungswagen (RTW)
- 1 Krankentransportwagen (KTW),

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 06.00 -20.00 Uhr bei 42,5
Vorhaltestunden

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

Möglichkeit der Mitversorgung der Gemeinde Hohenstein (Landkreis Nordhausen)

Möglichkeit der Mitversorgung der Samtgemeinde Walkenried durch die
Rettungswache Ellrich

Betreiber: DRK

6. Notarztsystem

Der Landkreis Osterode am Harz hat gem. § 5 NRettDG eine Firma mit der notärztlichen Versorgung beauftragt. Als Notärzte können nur vollapprobierte Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin, Fachkunde Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation zum Einsatz kommen.

7. Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes (§ 19 NRettDG)

Der Firma Franz-Josef Reinhold GmbH, Gieboldehausen, wurde eine befristete Genehmigung bis zum 30.11.2014 für 2 Personenkraftwagen erteilt.

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

29.06.2011

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“, 3. Änderung

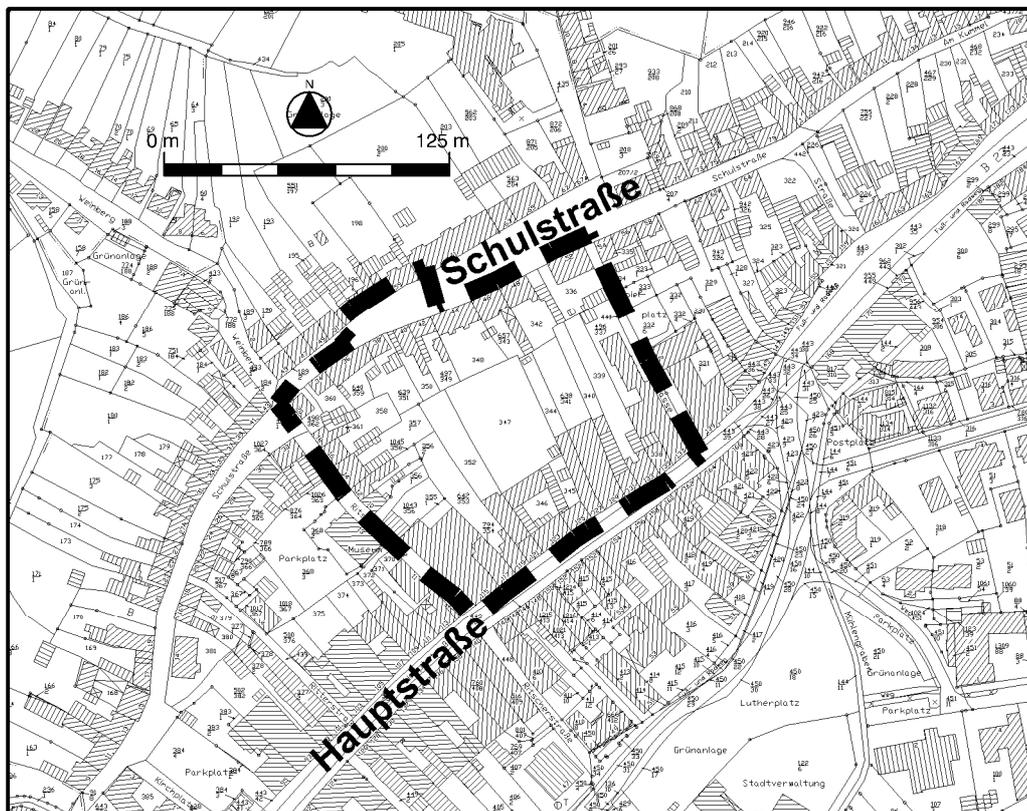
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. 13a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. §§ 13 (2) und (3) sowie 13a (2) Nr. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 die Aufstellung einer 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ gemäß § 13a BauGB beschlossen. Gemäß § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Weiter hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 28.06.2011 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. §§ 13 (2) und (3) sowie 13a (2) Nr. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.



Planunterlage Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 "Hauptstraße - Mitte" der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit von Montag, **den 11. Juli 2011, bis** Freitag, **den 12. August 2011** jeweils einschließlich, in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich III, Bauwesen, Ordnung und Umwelt, Ritscherstraße 6), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo – Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr.

Während der Auslegungszeit können sich die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und eine **Stellungnahme** zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ und der Begründung dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Hauptstraße - Mitte“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Matzenauer.

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 – 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Die Bürgermeisterin

Bad Sachsa, 23.06.2011
ur / --

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen Sitzung des **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses** am **Dienstag**, dem **05. Juli 2011**, ab **17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 17.05.2011
4. Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gem. § 28 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 39 Abs. 3 NGO und § 51 Abs. 7 NGO;
hier: Bürgermitglied Gunter Grimm
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Vorstellung des Leitbildes für die Stadt Bad Sachsa
(mit Bürgerdiskussion)
7. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Hofmann
Bürgermeisterin

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 – 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA

Hauptamt

Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 23. Juni 2011

Ho/Gr

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **07. Juli 2011**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 26. Mai 2011
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Vorstellung der Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen:
 - a) Gebührenbedarfsberechnungen 2010
 - Straßenreinigung/Winterdienst
 - Friedhöfe
 - Dorfgemeinschaftshäuser Neuhof und Tettenborn
 - Wochenmarkt
 - b) Prognose der Gebührenentwicklung
 - Straßenreinigung/Winterdienst
6. II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)
7. Verabschiedung eines Leitbildes für die Stadt Bad Sachsa
8. Fusionsgespräche mit der Samtgemeinde Walkenried / Antrag auf Entschuldungshilfe nach dem Zukunftsvertrag des Landes Niedersachsen
9. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 29.06.2011

Bekanntmachung

**des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Osterode am Harz vom
21.06.2011**

über den

**Ausbau der Hüttuferstraße von km 2,090 bis km 1,947,
Lückenschluss Radweg im Zuge L 521 vom Bau-km 0,003 bis
Bau-km 0,190 und Ersatzneubau der Sieberbrücke
in Herzberg am Harz.**

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Osterode am Harz vom 21.06.2011 für das oben bezeichnete Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 11.07.2011 bis einschließlich 25.07.2011

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr -Außenstelle Goslar- Am Stollen 16, 38640 Goslar, während der Dienststunden eingesehen werden.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.

Gemäß § 38 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegen allen übrigen Betroffenen als zugestellt.

Walter
Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der sonstiger Dienststellen und Organisationen

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 7. Sitzung am 31.03.2011 in Northeim folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan:	In den Erträgen auf	4.137.300 €
	In den Aufwendungen auf	4.659.366 €
	Jahresverlust	511.966 €

Im Vermögensplan:	In den Einnahmen auf	494.200 €
	In den Ausgaben auf	494.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2011 300.000 € (davon: Landkreis Osterode a. H. 66.000 €, Landkreis Northeim 118.000 €, Landkreis Göttingen 116.000 €).

Bestellungen von Verkehrsleistungen und tarifliche Maßnahmen, die der Zweckverband gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandsordnung nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren (Landkreis Göttingen 146.531 €, Landkreis Northeim 440.812 € und Landkreis Osterode am Harz 270.859 €).

Göttingen, 31.03.2011

gez. Michael Wickmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henning Stahlmann
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Süd-Niedersachsen für das Wirtschaftsjahr 2011**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG i.V.m. § 86 (2) NGO nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 (2) NGO zur Einsichtnahme vom 04.07.2011 bis 12.07.2011 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 29.06.2011

gez. Stahlmann
Verbandsgeschäftsführer